



SÄCHSISCHER BILLARD-VERBAND E.V.

Rechts- und Strafordnung (RSO)

(Stand: 21.08.2016)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
§ 1 Grundsätze, Absichten, Verbindlichkeiten	3
Teil 1 - Rechtsordnung	3
§ 2 Rechtsorgane	3
§ 3 Rechtsausschüsse erster und zweiter Instanz (RA 1 und RA 2)	3
§ 4 Schiedsgerichte als zeitweilige Rechtsorgane	3
§ 5 Rechts- und Strafbefugnis der Staffelleiter und Sportwarte	4
§ 6 Anzeigepflicht	4
§ 7 Eingabe	4
§ 8 Protest	4
§ 9 Einspruch	5
§ 10 Vorprüfung	5
§ 11 Das Rechts- und Einspruchsverfahren	5
§ 12 Das verkürzte Rechts- oder Einspruchsverfahren	6
§ 13 Die Verhandlung	6
§ 14 Das Urteil	6
§ 15 Behandlungsfristen	7
Strafordnung	7
§ 16 Grundsätze	7
Strafarten	7
§ 17 Die Verwarnung	7
§ 18 Wettkampfausschluss	7
§ 19 Ergebnisabbruch	8
§ 20 Startsperr	8
§ 21 Spielsperre	8
§ 22 Bußgelder	8
§ 23 Sonderbestimmungen für Jugendliche	9
§ 24 Abweichende Regelungen	9

Einleitung

§ 1 Grundsätze, Absichten, Verbindlichkeiten

- (1) Ausgenommen der durch Gesetz und Satzung festgelegten Zuständigkeiten erfolgt die Rechtsprechung des SBV ausschließlich durch seine Rechtsorgane.
- (2) Den Bestimmungen dieser RSO unterliegen die Vereine des SBV und deren Mitglieder und Mannschaften.
- (3) Die RSO darf ausschließlich der Einhaltung der Grundsätze sportlichen Zusammenwirkens dienen, wie sie der SBV in seiner Satzung und in seinen Ordnungen und Regeln festgelegt hat oder noch festlegen wird.
- (4) Mit der Inkraftsetzung der RSO werden verbindliche Verfahrensweisen festgelegt, wie Verletzungen von sportlichen Grundsätzen den Rechtsorganen zur Kenntnis gebracht werden können und wie solche Verletzungen von Rechtsorganen zu behandeln sind.
- (5) Die RSO legt den Rahmen der Strafarten und Strafmaße fest, wie sie in Ausübung der Rechtsprechung anzuwenden sind.
- (6) Sie reglementiert, wie gegen die Entscheidung einer ersten Instanz Einspruch eingelegt werden kann.

Teil 1 - Rechtsordnung

§ 2 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgane des SBV bestehen als ständige oder zeitweilige Organe. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch im Sinne der Satzung des SBV aus.
- (2) Ständige Rechtsorgane sind
 - der Rechtsausschuss 1 (Schiedsgericht, RA 1) und
 - der Rechtsausschuss 2 (Ehrengericht, RA 2).Ihre Vorsitzenden sind von der Mitgliederversammlung des SBV zu wählen. Die Wahlperiode entspricht der des Präsidiums. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Rechtsorgan aus, muss durch Beschluss des Präsidiums ersatzweise ein neues Mitglied in das Rechtsorgan berufen werden.
- (3) Zeitweilige Rechtsorgane sind Schiedsgerichte (SG).
- (4) Rechtsorgane entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei unbefangene Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.
- (5) Staffelleitern und Sportwarten werden Rechtsbefugnisse nach § 5 dieser Ordnung übertragen.

§ 3 Rechtsausschüsse erster und zweiter Instanz (RA 1 und RA 2)

- (1) Der Rechtsausschuss 1 wird im Rechtsverfahren nach § 11 (1) in erster Instanz tätig.
- (2) Der Rechtsausschuss 2 wird ausschließlich im Einspruchsverfahren nach § 11 (2) tätig.
- (3) Die Rechtsausschüsse 1 und 2 bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung des SBV gewählt. Die beiden Beisitzer werden durch die Vorsitzenden berufen. Bei Vorlage eines zwingenden Grundes (z.B. Befangenheit eines Mitgliedes) kann der RA 1 oder der RA 2 durch einstimmigen Beschluss vorübergehend ein weiteres Mitglied kooptieren. Die Frist der vorübergehenden Kooptierung muss im Beschluss festgelegt sein.

§ 4 Schiedsgerichte als zeitweilige Rechtsorgane

- (1) Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren ist im Bedarfsfall ein Schiedsgericht zu bilden. Für seine Bildung ist der Veranstalter zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende

ist vom Veranstalter zu benennen, die Beisitzer sind von den Parteien zu stellen. Der Vorsitzende bedarf der einvernehmlichen Bestätigung beider Beisitzer. Stellt eine Partei keinen Beisitzer, so kann dieser durch den Vorsitzenden bestellt werden.

- (2) Schiedsgerichte sind ausschließlich für solche veranstaltungsbezogene Rechtsausübung zuständig, aus deren Anlass das Rechtsorgan gebildet wurde.
- (3) Hält das Schiedsgericht eine Entscheidung für geboten, die über den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung hinaus wirkt, so ist die Sache zur Weiterführung an den Rechtsausschuss 1 zu verweisen.
- (4) Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 5 Rechts- und Strafbefugnis der Staffelleiter und Sportwarte

- (1) In Sonderheit delegiert der Rechtsausschuss 1 dauerhaft Teilbefugnisse der Rechtsausübung an die Staffelleiter und Sportwarte. Sie sind berechtigt, im Rahmen der durch § 5 (2) umrissenen Rechts- und Strafbefugnis ohne Vorprüfungsbeschluss nach § 10 zu bestrafen.
- (2) Im Rahmen der Rechtsausübung können Staffelleiter und Sportwarte folgende Strafen / Bußgelder aussprechen:
 - Bestrafung von Formfehlern nach § 22; 3.1 bis 3.6
 - Bestrafung von Verfahrensfehlern nach § 22; 4.1 bis 4.4
 - Bestrafung von schweren Verfehlungen nach § 22; 5.1 bis 5.5, 5.8
 - Ergebnisanspruch nach § 19
 - Beginn einer Start-/Spielsperre nach § 20, § 21
- (3) Entscheidungen von Staffelleitern und Sportwarten sind Entscheidungen einer ersten Instanz gleichzustellen.
- (4) Staffelleiter und Sportwarte sind verpflichtet, noch nicht entschiedene Angelegenheiten den Mannschaften zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Mitglieder und Leitungen sind verpflichtet, Vergehen gegen die Grundsätze sportlichen Zusammenwirkens, wie sie in der Satzung und in Ordnungen und Regelwerken des SBV festgelegt sind, Rechtsorganen des SBV zur Kenntnis zu bringen. Dazu stehen die Eingabe und der Protest zur Verfügung.
- (2) Rechtsorgane sind zur Verfolgung ihnen schriftlich zur Kenntnis gebrachter Vergehen verpflichtet. Anonyme Anzeigen gelten nicht als eingegangen.

§ 7 Eingabe

- (1) Während oder nach einem Wettkampf auf dessen Protokoll angebrachte Vermerke sind Eingaben. Sie sind von jedem Mannschaftsleiter zu unterschreiben.
- (2) Eingaben sind gebührenfrei.
- (3) Eingaben sind vom Staffelleiter zu entscheiden ggf. in einer Frist von drei Tagen der zuständigen Stelle zuzustellen.

§ 8 Protest

- (1) Der Protest ist das zulässige Rechtsmittel, mit dem satzungs-, ordnungs- und regelwidrige Vorgänge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem organisatorischen Wettkampfbetrieb stehen, einem Rechtsorgan zur Behandlung angetragen werden.
- (2) In der Regel sind Proteste beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und zu begründen. Ein durch den Staffelleiter / Sportwart nicht entscheidbarer Protest ist in einer Frist von sieben Tagen an den Rechtsausschuss 1 zur Behandlung weiterzureichen.

- (3) Sofern er offen liegende Vorgänge betrifft, muss er spätestens bis zum Ende eines Wettkampfes eingereicht sein. Er gilt als eingereicht, wenn er von der protestierenden Partei auf der Rückseite des Spielformulars erkennbar als solcher formuliert ist. Dieser Protest ist in einer Frist von zehn Tagen zu begründen.
- (4) Für verdeckte Vorgänge, die erst nach einem Wettkampf bekannt werden (z. B. Einsatz nicht startberechtigter Spieler) kann bis zu einer Frist von 28 Tagen nach diesem fraglichen Ereignis Protest eingelegt werden.
- (5) Proteste sind gebührenpflichtig. Die Protestgebühren betragen auf allen Ebenen 50,00 Euro. Die Gebühren sind auf das Konto der Landesgeschäftsstelle des SBV zu überweisen. Sie können auf Beschluss des verhandelnden Organs zurückgezahlt werden. Die protestierende Partei hat gegenüber dem verhandelnden Organ den Nachweis der Gebühreneinzahlung zu erbringen.

§ 9 Einspruch

- (1) Der Einspruch ist das Rechtsmittel, mit dem ein Urteil einer ersten Instanz angefochten werden kann.
- (2) Einsprüche sind gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt:
 - auf Kreis- und Bezirksebene 50,00 Euro
 - auf Landesebene 100,00 EuroAnsonsten gelten für Gebühren die Regelungen analog § 8 (5)
- (3) Einspruch ist mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils einer ersten Instanz einzulegen.
- (4) Der Einspruch ist an den Rechtsausschuss 2 des SBV durch Einschreiben zu richten. Bestandteil des Einspruchs
 - Urteil der ersten Instanz
 - kurze Darstellung der strittigen Sache
 - klare Formulierung der Ziele des Einspruches
 - Begründung des Einspruches
- (5) Bei Einspruch informiert der Rechtsausschuss 2 die Einspruchsgegner und die erste Instanz in einer Frist von sieben Tagen über den Einspruch.
- (6) Während des Einspruchsverfahrens ist das Urteil der ersten Instanz außer Kraft.

§ 10 Vorprüfung

- (1) Die Rechtsausschüsse 1 und 2 führen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang einer Sache eine Vorprüfung der Anträge durch und entscheiden, ob die Rechtsgrundlage die Durchführung eines Rechts- oder Einspruchsverfahrens rechtfertigt. Sind die Voraussetzungen gegeben, entscheidet das Rechtsorgan in einem Vorprüfungsbeschluss, ob das Verfahren nach § 11 oder § 12 durchgeführt wird.
- (2) Der Vorprüfungsbeschluss ist den Antragsstellern / Antragsgegnern mit einer Frist von drei Tagen zuzustellen.

§ 11 Das Rechts- und Einspruchsverfahren

- (1) Das Rechtsverfahren ist ein Verfahren nach Grundsätzen dieser Ordnung, welches auf die vereinsförderliche Ahndung von Verstößen gegen Statute, Ordnungen, Regelungen und Beschlüssen des SBV gerichtet ist.
- (2) Das Einspruchsverfahren ist ein Verfahren nach den Grundsätzen des Rechtsverfahrens dieser Ordnung, ausgelöst durch einen Einspruch nach § 9. Einziges Rechtsorgan zur Durchführung des Einspruchsverfahrens ist der Rechtsausschuss 2.
- (3) Rechts- und Einspruchsverfahren werden in der Regel mit einem Urteil nach Verhandlung beendet.
- (4) Sind die Voraussetzungen gegeben, kann ein Rechtsorgan auch ein verkürztes Rechts- oder Einspruchsverfahren nach § 12 dieser Ordnung durchführen.
- (5) Rechtsorgane sind verhandlungsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Beisitzer anwesend sind.

- (6) Zur Verhandlung ist spätestens zehn Tage vor Verhandlungsbeginn durch das handelnde Organ zu laden.
- (7) Einer Einladung ist Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann die Verhandlung in Abwesenheit geführt werden.

§ 12 Das verkürzte Rechts- oder Einspruchsverfahren

- (1) Das verkürzte Rechts- oder Einspruchsverfahren ist ein Rechtsverfahren nach den Grundsätzen dieser Ordnungen, bei dem das handelnde Organ auf die Anhörung von Antragssteller und Antragsgegner verzichtet. Zu seiner Einleitung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Rechtsorgans bei der Vorprüfung nach § 10. Der Beschluss ist spätestens zehn Tage nach Zugang zu erfassen und den Parteien mitzuteilen.
- (2) Ein verkürztes Rechtsverfahren kann der Rechtsausschuss 1 durchführen, wenn die das Verfahren begründeten Vergehen zweifelsfrei feststehen.
- (3) Ein verkürztes Einspruchsverfahren darf der Rechtsausschuss 2 durchführen, wenn er ohne Anhörung feststellen kann, dass die erste Instanz zweifelsfrei die das Verfahren begründeten Vergehen festgestellt hat oder die formellen Voraussetzungen des Einspruches nicht erfüllt werden.

§ 13 Die Verhandlung

- (1) Die Verhandlung ist das zulässige Verfahren eines Rechtsorgans des SBV, sich letztendlich aufklärende Kenntnis über Sachverhalte und Vorgänge vorrangig durch Befragung zu verschaffen.
- (2) Alle Verhandlungsbeteiligten unterliegen der Pflicht, ihr Wissen um die strittigen Sachverhalte und Vorgänge bei Befragung durch das Rechtsorgan offen zulegen.
- (3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans geleitet. Er stellt unmittelbar vor der Verhandlung
 - die Verhandlungsfähigkeit des Rechtsorgans fest,
 - die Verhandlungsbeteiligten vor und
 - verliest folgend den das Verfahren begründeten Protest oder Einspruch.
- (4) Das Rechtsorgan tritt sodann in die Verhandlung ein.
- (5) Die Verhandlung kann vertagt werden, wenn in deren Verlauf unklare Angelegenheiten zutage treten, von denen angenommen werden muss, dass sie die Entscheidung wesentlich beeinflussen. Die Vertagung ist jedoch nur zulässig, wenn in deren Folge keine schwerwiegenden Auswirkungen auf den Wettkampfbetrieb absehbar sind.
- (6) Sind in einer Verhandlung Sachverhalte und Vorgänge so herausgearbeitet, dass aus dem weiteren Verlauf kein maßgeblicher Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist, kann der Vorsitzende die Verhandlung zum Zwecke der Urteilsfindung unterbrechen. In geschlossener Beratung beschließt das Rechtsorgan das Urteil nach § 14. Die unterbrochene Verhandlung wird mit der mündlichen Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden beendet.
- (7) Über Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat das Wesentliche des Verlaufes zu enthalten. Der Protokollant wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von den verhandlungsbeteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen.

§ 14 Das Urteil

- (1) Rechts- und Einspruchsverfahren werden mit einem Urteil beendet. Es tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Urteil besteht aus vier Teilen:
 - Es nennt den Entscheid.
 - Es begründet den Entscheid.
 - Es rechnet die Verfahrenskosten vor.
 - Es belehrt über die Anfechtbarkeit des Urteils durch Rechtsmittel.

- (3) Im mündlichen Urteil ist der Entscheid vor seiner Verkündung wörtlich zu formulieren. Für die Urteilsbegründung und Verfahrenskosten genügen Stichpunkte. Die Rechtsmittelbelehrung ist wörtlich zu formulieren.
- (4) Das schriftliche Urteil ist sprachlich in all seinen Teilen zu formulieren. Es ist vom Vorsitzenden, Protokollführer und von mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Bei verkürzten Verfahren nach § 12 kann die Begründung des Entscheides in Kurzform erfolgen.
- (6) Urteile sind innerhalb von zwei Wochen den Parteien durch Einschreiben zuzustellen.
- (7) Urteile einer ersten Instanz können durch Einspruch nach § 9 beim Rechtsausschuss 2 angefochten werden.
- (8) Urteile des Rechtsausschuss 2 sind endgültig, soweit die Satzung des SBV nichts anderes bestimmt.

§ 15 Behandlungsfristen

- (1) Eingaben und Proteste, die in die Entscheidungsbefugnis der Staffelleiter / Sportwarte fallen, sind in einer Frist von 21 Tagen zu entscheiden.
- (2) Rechtsausschuss 1 und Rechtsausschuss 2 entscheiden in einer Frist von 21 Tagen nach Zustellung.
- (3) Im Ausnahmefall kann die Frist durch das Rechtsorgan um weitere 21 Tage verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsorgan spätestens 14 Tage nach Eingang der Sache allen maßgeblich Beteiligten des Rechts- oder Einspruchsverfahrens die Verlängerung der Frist bekannt gibt.

Strafordnung

§ 16 Grundsätze

- (1) Bestrafung ist nur zulässig, wenn Vergehen zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- (2) Ein zur Bestrafung anstehendes Vergehen kann mit verschiedenartigen Strafen belegt werden.
- (3) Bei Vergehen, für die Strafen und / oder Strafmaße nicht festliegen, können Bestrafungen nach Ermessen des verhandelnden Rechtsorgans festgelegt werden, sofern sie dem Sinne der Rechts- und Strafordnung entsprechen und der Zivilprozessordnung nicht widersprechen.
- (4) Liegen einer beabsichtigten Bestrafung keine vorsätzlichen, bewussten oder wiederholten Vergehen zugrunde und handelt es sich bei der auszusprechenden Strafe nicht um eine Geldstrafe, so kann diese unter Erteilung einer konkreten Auflage ausgesetzt werden.

Strafarten

§ 17 Die Verwarnung

- (1) Die Verwarnung ist eine Strafe für einen einmaligen bewussten oder unbewussten Regel- oder Verhaltensverstoß. Sie kann von Schiedsrichtern und Rechtsorganen des SBV ausgesprochen werden.
- (2) Mit dem Ausspruch einer dritten Verwarnung in einem Wettkampf ist der Wettkämpfer vom weiteren Wettkampf ausgeschlossen.

§ 18 Wettkampfausschluss

- (1) Der Wettkampfausschluss ist eine Strafe, die als äußerstes Mittel angewendet werden kann, wenn vorsätzlich der Ablauf eines Wettkampfes in Gefahr gebracht wird.
- (2) Wettkampfausschluss ist die Zwangsfolge einer dritten Verwarnung.
- (3) Wettkampfausschluss ohne vorangegangene Verwarnung kann nur von Schiedsrichtern ausgesprochen werden.
- (4) Bei Wettkampfausschluss wird das Wettkampfergebnis mit null bewertet.

§ 19 Ergebnisabbruch

Werden Wettkampfergebnisse durch schwere Verfehlungen nach § 22 (5) erlangt, ist das erzielte Einzel- oder Mannschaftsergebnis durch Ergebnisabspruch zu streichen. Das Spiel oder der Wettkampf gilt als durchgeführt. Als Wettkampfergebnis gehen Null Points in die Wertung.

§ 20 Startsperr

- (1) Die Startsperr ist eine Individualsperr. Die Sperrzeit kann bis zu einem Jahr betragen. Beginn und Ende ist kalendarisch festzulegen.
- (2) Startsperr kann ausgesprochen werden als Folge von:
 - unsportlichem Auftreten und Verhalten bei Wettkämpfen
 - unentschuldigtes Fehlen bei Wettkämpfen
 - personifizierbare Schuld bei schweren Verfehlungen nach § 22 (5)
 - Nichtzahlung von Gebühren, Mitgliedsbeiträgen, Verfahrenskosten oder Bußgeldern trotz letzter Fristsetzung analog § 22 (1)
 - Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen (es gelten die Regeln der NADA und der DBU)

§ 21 Spielsperr

- (1) Spielsperr ist eine kollektive Sperr, die gegen Mannschaften und Vereine gerichtet sein kann. Die Sperrzeit kann bei Mannschaften bis zu drei Monaten, bei Vereinen bis zu einem Jahr betragen. Beginn und Ende ist kalendarisch festzulegen.
- (2) Spielsperr kann ausgesprochen werden als Folge von:
 - Manipulation von Wettkampfergebnissen
 - kollektivierbare Schuld bei schweren Verfehlungen nach § 22 (5)
 - Nichtzahlung von Gebühren, Verfahrenskosten, Mitgliedsbeiträgen oder Bußgeldern trotz letzter Fristsetzung analog § 22 (1)
 - Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen (es gelten die Regeln der NADA und der DBU)

§ 22 Bußgelder

- (1) Bußgelder können gegen Mitglieder, Mannschaften und Vereine verhängt werden. Als Zahlungsfrist gelten im Allgemeinen 30 Tage. Erfolgt nach zweimaliger Mahnung und einer letzten Fristsetzung keine Zahlung, tritt automatisch Spiel- und / oder Startsperr für Betroffene in Kraft. Die Sperr erlischt mit der Bezahlung des Bußgeldes und bei Fehlern nach Pkt. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7 mit Behebung des Fehlers.
- (2) Bußgelder können in Kombination mit anderen Strafen ausgesprochen werden, sie haben aber keinen Einfluss auf deren Höhe.
- (3) Folgende Formfehler können mit Bußgeld bis 50,00 Euro belegt werden:
 - 3.1. Fehlen von Meldeunterlagen (Spielerpass, Meldeliste, Athletenvereinbarung, Zahlungsnachweis des Startgeldes)
 - 3.2. Fehlerhaftes Führen von Wettkampfprotokollen oder deren verspätetes Einsenden
 - 3.3. Verspätete Abgabe von Meldeunterlagen beim Staffelleiter
 - 3.4. Nicht termingerechte Überweisung von Startgeldern
 - 3.5. Unordentliche Terminverlegung
 - 3.6. Nicht der Sport- und Turnierordnung entsprechende Sportbekleidung
 - 3.7. Nicht fristgerechte Befolgung statistischer Erhebungen
- (4) Folgende Pflichtverletzungen können mit Bußgeld bis zu 100,00 Euro belegt werden.
 - 4.1. Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.05. (Meldefrist für Härtefallregelung), jedoch vor dem 01.07. (Beginn neue Spielsaison).
 - 4.2. Wiederholte Formfehler nach § 22 Pkt. (3)

- 4.3. Wettkampfausschluss nach § 18
- 4.4. Unentschuldigtes Nichtantreten bei Einzelmeisterschaften
- 4.5. Nichtbefolgen statistischer Erhebungen
- (5) Folgende vorsätzlich herbeigeführte schwere Verfehlungen können mit Bußgeld bis zu 250,00 Euro belegt werden:
 - 5.1. Zurückziehen von Mannschaften nach Beginn der neuen Spielserie (01.07.) und vor Beginn des 1. Spieltages
 - 5.2. Unentschuldigtes Nichtantreten von Mannschaften
 - 5.3. Verursachung von Spielabbruch
 - 5.4. Starten ohne Spiel- oder Startberechtigung
 - 5.5. Unlauterer Wettbewerb, Ergebnismanipulation, Absprache von Wettkampfergebnissen, Manipulation am Spielmaterial
 - 5.6. nachgewiesener Dopinggebrauch
 - 5.7. Vorlage erheblicher Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse des SBV
 - 5.8. Nichtwahrnehmen der Aufstiegspflicht einer Mannschaft. Zusätzlich wird die Mannschaft auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und ist somit erster Absteiger.
- (6) Folgende schwere Verfehlungen können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro belegt werden:

Zurückziehen von Mannschaften nach dem 1. Spieltag bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Klasse. Härtefallregelungen für den Rückzug von Mannschaften während des Spielbetriebs können nur für die jeweils unterste Mannschaft des jeweiligen Vereins gewährt werden. Weitere Härtefallregelungen für die oberen Mannschaften des jeweiligen Vereins (Veränderungen für die kommende Saison) müssen bis zum 31.05. mit einem begründeten schriftlichen Antrag beim Staffelleiter oder beim Sportwart eingereicht werden.
- (7) Bußgelder nach 3.7, 4.5, 5.6, 5.7 können auch vom geschäftsführenden Präsidium des SBV und seinen Einrichtungen ausgesprochen werden. Zur Feststellung bedarf es eines entsprechenden Beschlusses. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten.

§ 23 Sonderbestimmungen für Jugendliche

- (1) Stehen im Rechts- oder Einspruchsverfahren Behandlungen an, die Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, sind die Jugendverantwortlichen der Vereine und des SBV hinzuzuziehen.
- (2) Liegen die Ursachen der Verfehlungen Jugendlicher überwiegend im Fehlverhalten Erwachsener, so darf eine auszusprechende Strafe die Sportausübung des Jugendlichen innerhalb der durch seine Leistung erlangten Qualifikation nicht beeinträchtigen.
- (3) Das in diesem Zusammenhang erwiesene Versagen der betroffenen Verantwortlichen kann bestraft werden.
- (4) Erstmalige Verfehlungen von Jugendlichen sollten in der Regel unter Erteilung einer konkreten Auflage von der Bestrafung ausgesetzt werden. Die Auflage sollte vorrangig in der Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit bestehen, die von allgemein öffentlichem Interesse ist.
- (5) Das Aussprechen von Bußgeldern gegen Jugendliche ist nicht gestattet.

§ 24 Abweichende Regelungen

Die Sportbeiräte der Disziplinen des SBV können für ihren Verantwortungsbereich detaillierte, verschärfte Regelungen treffen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des SBV.

Die Rechts- und Strafordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.08.2016 in Kraft.